

Satzung
über die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen in der
Gemeinde Ahrensböök (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 1.4.1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 321), des § 45 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) i.d.F. vom 2.4.1998 (GVOBl. Schl.-H., S. 414) und der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. Juli 1996 (GVOBl. Schl.-H., S. 564), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 14) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2003 folgende Satzung erlassen:

§ 1
Gegenstand der Reinigung

1. Die Gemeinde betreibt die von ihr durchgeführte Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung. Die Gemeinde kann sich zur Erfüllung dieser Aufgabe Dritter bedienen.
2. Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile sowie die Häufigkeit der Reinigung ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2
Übertragung der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht wird mit der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümern auferlegt. Sind die Eigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig, so erstreckt sich die Reinigungspflicht nur bis zur Straßenmitte. Für die im anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen wird die Reinigung der Fahrbahnen durch die Gemeinde selbst durchgeführt. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
2. An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 - den Erbbauberechtigten,
 - den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 - den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
3. Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewie-

sen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

1. Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wild wachsende Kräuter sind zu entfernen, wenn dadurch der Straßenverkehr behindert, die nutzbare Breite von Geh- und Radwegen eingeschränkt wird oder wenn die Kräuter die Straßenbeläge beschädigen.
2. Fahrbahnen sind in der Ortschaft Ahrensböck einmal je Monat, in allen anderen Ortschaften einmal alle zwei Monate und Gehwege sind in allen Ortschaften der Gemeinde Ahrensböck einmal wöchentlich in der Zeit vom
 - 1.04. bis 30.09. bis spätestens 10.00 Uhr und
 - 1.10. bis 31.03. bis spätestens 12.00 Uhrzu säubern. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind sauber zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
3. Die Gehwege sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. In Fußgängerzonen ist beim Winterdienst von den Anliegern eine Streifen von 1,50 m Breite, gemessen von der jeweiligen gemeinsamen Grenze zwischen den anliegenden Grundstücken der öffentlichen Verkehrsfläche, zu räumen und zu streuen. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Fußgängerüberwege und die besonders gefährlichen Stellen auf den von den Grundstückseigentümern zu reinigenden Fahrbahnen - wenn nötig auch wiederholend - zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln eingesetzt werden sollen.
4. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
5. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen.

6. An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
7. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.

§ 4 Grundstücksbegriff

1. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
2. An anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend gilt ein Grundstück auch dann, wenn es durch Grün- oder Geländestreifen, die keiner selbständigen Nutzung dienen, von der Straße getrennt ist.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

1. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 FStrG. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - gegen ein Ge- oder Verbot des § 3 dieser Satzung verstößt.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,- € geahndet werden.

§ 6 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf gesonderten Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohls die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Straßenreinigungsgebühren

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen erhebt die Gemeinde nach einer zu dieser Satzung erlassenen

Gebührensatzung Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 45 Abs. 3 Nr. 3 StrWG.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2004 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Ahrensböck vom 21.11.1975 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Ahrensböck, den 19. Dezember 2003

L.S. (Ekkehard Schaefer)
 Bürgermeister

Anlage gemäß § 2 Abs. 1
der Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Ahrensböök
vom 19.12.2003

Straßenverzeichnis

Für alle im Gemeindegebiet befindlichen Straßen, mit Ausnahme der unter a.) und b.) aufgeführten Fahrbahnen, wird die Reinigung der Straßenteile in der Frontlänge den Eigentümer der anliegenden Grundstücke auferlegt:

- die Gehwege mit Ausnahme derjenigen Teile, die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnet sind,
- die begehbaren Seitenstreifen,
- die Radewege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
- die Fußgängerstraßen
- die nur Fußgänger bestimmten Teile von Fußgängerstraßen,
- die Rinnsteine,
- die Gräben,
- die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen,
- die Hälfte der Fahrbahnen

a.) Reinigungsklasse 1

für Straßen, in denen die Säuberung der Fahrbahnen und Rinnsteine durch die Gemeinde alle zwei Monate einmal erfolgt:

Barghorst

Dörpstraat Landesstraße 184

Böbs

Ahornallee Gemeindestraße 169

Birkengrund Gemeindestraße 138

Lindenweg Gemeindestraße 128

Cashagen

Dorfallee Kreisstraße 52

Grebenhagener Straße Gemeindestraße 168

Dakendorf

Bei den Linden Gemeindestraße 145

Zu den Gründen Kreisstraße 28

Dunkelsdorf

Am Privatweg Gemeindestraße 148

Turmstraße	Gemeindestraße 148
Gießelrade An der Travequelle Fünfhausen Rosenstraße Sibliner Weg	Kreisstraße 9 Gemeindestraße 92 Kreisstraße 9 Gemeindestraße 127
Gnissau Kirchstraße	Landesstraße 69
Grebenhagen Hauptstraße	Gemeindestraße 168
Havekost Am Wallbach Holstenallee	Kreisstraße 62 Gemeindestraße 170
Holstendorf Hufenkoppel	Kreisstraße 9
Lebatz Am Teich Dorfchaussee	Gemeindestraße 144 Landesstraße 71
Schwochel Schwochel Schwochel	Kreisstraße 54 Gemeindestraße 128
Siblin Gießelrader Weg Neue Dorfstraße	Gemeindestraße 127 Landesstraße 184
Tankenrade Tankenrade	Landesstraße 71

b.) Reinigungsklasse 2:

für Straßen, in denen die Säuberung der Fahrbahnen und Rinnsteine durch die Gemeinde einmal monatlich erfolgt:

Ahrensböck Bahnhofstraße (bis Rentzow) Bökenbarg Dieksbarg Flörkendorfer Weg Grüner Redder Hülndiek Leeschörn Lindenstraße	Gemeindestraße Gemeindestraße Gemeindestraße Kreisstraße 54 Gemeindestraße Gemeindestraße Gemeindestraße Gemeindestraße
---	--

Lübecker Straße	Landesstraße 184
Mösberg	Gemeindestraße
Neustädter Chaussee	Bundesstrasse 432
Plöner Straße	Landesstraße 184
Postredder	Gemeindestraße
Segeberger Chaussee	Bundesstraße 432
Triftstraße (L 184 bis Noerre-Alslev-Ring)	Gemeindestraße
Waldstraße	Gemeindestraße